

| | | |
|------------------|--|--|
| Channel21 | Sicherheitsdatenblatt <i>gemäß Verordnung Nr. (EG) 1907/2006, wie geändert durch Verordnung Nr. (EG) 453/2010 + Verordnung (EG) Nr. 2015/830</i> | Seite 1 von 7 Druckdatum: 24.06.19 überarbeitet: 20.03.2016 Version: 001- |
| | HiGloss Universal Superkonzentrat | |

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator HiGloss Universal Superkonzentrat

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung: Detergens (Oberflächenreiniger).

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Channel21 GmbH

Großer Kolonnenweg 18 d

30163 Hannover

Deutschland

Tel.: +49 (0) 800 21 111 21

E-Mail: info@channel21.de

1.4 Notrufnummer: +49 (0) 800 21 111 21 oder Giftinformationszentrale München: 0049 (0) 89/19240

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr. 1 (Metall korrosiv 1)

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr. 1B (hautätzend 1B)

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 (augenschädigend 1)

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramm(e): GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Natriumhydroxid / Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-Oxide

Gefahrenhinweise:

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P313 Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.



2.3 Weitere Gefahren

Erfüllt nicht die Kriterien für PBT bzw. vPvT.

Intensives Einatmen von Produktnebeln (Aerosolen) kann Gesundheitsschäden verursachen.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Alkalisches flüssiges Detergens (Oberflächenreinigungsmittel) auf wässriger

Basis. Zusammensetzung gem. Detergenzienverordnung (EG):

< 5 % nichtionische Tenside, < 5 % anionische Tenside.

Relevante Bestandteile mit gefährlichen Eigenschaften: *Siehe folgende Tabelle.*

| | | |
|------------------|--|--|
| Channel21 | Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung Nr. (EG) 1907/2006, wie geändert durch Verordnung Nr. (EG) 453/2010 + Verordnung (EG) Nr. 2015/830 | Seite 2 von 7 Druckdatum: 24.06.19 überarbeitet: 20.03.2016 Version: 001- |
| | HiGloss Universal Superkonzentrat | |

| Registriernummern a: Nr. CAS b: Nr. EG c: Nr. Index d: Nr. REACH | Gehalt % [m/m] | Stoffbenennung | Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) |
|--|----------------------|--|---|
| a: 1310-73-2 b: 215-185-5 c: 011-002-00-6 d: 01-2119457892-27 | < 5 | Natriumhydroxid | (Metal Corr, 1 H290) Skin Corr. 1A H314 |
| a: 497-19-8 b: 207-838-8 c: 011-005-00-2 d: 01-2119485498-19 | < 5 | Natriumcarbonat | Eye Irrit. 2 H319 |
| a: 68891-38-3 b: 500-234-8 c: --- d: 01-2119488639-16 | < 5 | Alkohole, C12-14, ethoxyliert < 2,5 EO, Sulfate, Natriumsalze | Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aqu. Chron. 3 H412 [SCL (REACH Reg.): C >= 10 % - Eye Dam. 1, H318 C >= 5 - < 10 % - Eye Irrit. 2 H319] |
| a: --- b: (931-292-6) c: --- d: 01-2119490061-47 | < 5 | Amine, C12-14 (geradzahlig)- alkyldimethyl, N-Oxide | Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic Acute 1 H400 Aquatic Chronic 2 H411 |

Die Texte der in der Tabelle aufgeführten H-Sätze sind in Kap. 16 aufgelistet,

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Mit Produkt getränkte Kleidungsstücke sofort ausziehen.

Einatmen: Person an die frische Luft bringen; bei Beschwerden und nach massivem Einatmen von Produktnebeln (Aerosolen) ist sofortige ärztliche Hilfe anzurufen.

Hautkontakt: Mit Produkt getränkte Kleidungsstücke ausziehen. Mit fließendem sauberem Wasser abspülen. Bei anhaltenden Beschwerden ist sofortige ärztliche Hilfe notwendig.

Augenkontakt: SOFORT Augen unter fließendem Wasser spülen; vorhandene Kontaktlinsen nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann die Augen noch weiter spülen. Eine sofortige medizinische Kontrolle/Behandlung - vorzugsweise durch einen Augenarzt - ist dann UNABDINGBAR.

Verschlucken: Den wachen Verletzten Mund ausspülen lassen. Kein Erbrechen herbeiführen (ggf. Perforations- und Aspirationsgefahr). Sofort Arzt zuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Ätz-/Reizwirkung auf die Augen. Kann schwere Augenschäden und ggf. auch Erblindung verursachen, besonders bei Nichtbeachtung/ Nichtbehandlung nach einem Augenkontakt. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut ist möglich. Ätz-/Reizwirkung auf den oberen gastrointestinalen Trakt - ggf. Perforationsgefahr.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Evtl. erforderliche Behandlung an den Symptomen ausrichten. Produkt enthält Tenside: Aspirationsgefahr durch Schaumbildung nach Verschlucken und anschließendem Erbrechen möglich. Ggf. Perforationsgefahr durch Alkalien.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Vorzugsweise Sprühwasser oder Wasserdampf. Trockenlöschpulver oder Kohlendioxid verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt ist nicht entflammbar und brennbar allenfalls nach Verdunsten des Lösungswassers. Bei einem Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂). Verbrennungsprodukte können evtl. weitere toxische Gase enthalten: u. a. Stickstoffoxide (NOx) und Schwefeldioxid (SO₂).

| | | |
|------------------|--|--|
| Channel21 | Sicherheitsdatenblatt <i>gemäß Verordnung Nr. (EG) 1907/2006, wie geändert durch Verordnung Nr. (EG) 453/2010 + Verordnung (EG) Nr. 2015/830</i> | Seite 3 von 7 Druckdatum: 24.06.19 überarbeitet: 20.03.2016 Version: 001- |
| | HiGloss Universal Superkonzentrat | |

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen oder - wenn gefahrlos möglich - aus dem Gefahrenbereich bringen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden vermeiden.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Berührung mit der Haut, Augen, Kleidung vermeiden – Schutzausrüstung tragen. Ausreichende Lüftung sicherstellen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch oder mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Chemikalienbinder) aufnehmen und in dichte und saubere Behälter füllen. Das aufgenommene Material ist vorschriftsmäßig zu entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Zur Schutzausrüstung s. Abschnitt 8; zur Entsorgung s. Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Aerosolbildung vermeiden.
Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung

Dicht geschlossen und kühl/frostfrei im Originalgebinde lagern. Optimale Lagertemperatur: 10 – 30°C.
Geeignete Werkstoffe: Kunststoff (PE, PP) – Ggf. sind auch (Edel-)Stähle oder andere Kunststoffe (z.B. Hart-PVC) – nach Rücksprache mit dem Lieferanten - unter bestimmten Bedingungen ebenfalls verwendbar. Lagerklasse (TRGS 510): 8B.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

| Produkt | Quelle | Typ | ppm | mg/m ³ | Notation |
|---------|--------|-----|-----|-------------------|----------|
| --- | | | | | |

DNEL - Natriumhydroxid (1310-73-2):

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langfristige - systemische Wirkung + lokale Wirkungen, inhalativ 1 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung: Bei Kontaktgefahr im Umgang mit dem unverdünnten Produkt sind vorgeschrieben: Augenschutz + Handschutz.

Augen-/Gesichtsschutz: Dichtschließende Schutzbrille entsprechend DIN EN 166.

Körperschutz: Bei üblichem Umgang sollte normale Arbeits(schutz)kleidung ausreichend sein. Bei erhöhter Kontakt-/Spritzgefahr: Gummischürze + Gummistiefel.

Handschutz: Es sind chemikalienresistente Handschuhe klassifiziert unter DIN EN 374 zu verwenden: Beispiele für bevorzugtes Handschuhmaterial sind (Durchbruchzeit >= 4 Stunden): Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm), Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm),

Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf Literaturangaben oder sind durch Analogieschluss von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Ggf. muss die Auswahl mit dem Handschuhhersteller abgestimmt werden. Die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs kann in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur) deutlich kürzer als die durch Tests ermittelte Permeationszeit sein.

Außerdem sollten für eine besondere Verwendung und Dauer am Arbeitsplatz alle relevanten Arbeitsplatzbedingungen wie: Umgang mit anderen Chemikalien, physikalische Bedingungen (Schutz gegen Schnitt-

| | | |
|------------------|--|--|
| Channel21 | Sicherheitsdatenblatt <i>gemäß Verordnung Nr. (EG) 1907/2006, wie geändert durch Verordnung Nr. (EG) 453/2010 + Verordnung (EG) Nr. 2015/830</i> | Seite 4 von 7 Druckdatum: 24.06.19 überarbeitet: 20.03.2016 Version: 001- |
| | HiGloss Universal Superkonzentrat | |

und Sticheinwirkungen, Schutz vor Wärme), mögliche Reaktionen des Körpers auf Handschuhmaterialien sowie die Anweisungen/Spezifikationen des Handschuhlieferanten berücksichtigt werden.

Atemschutz: Unter normalen Handhabungsbedingungen und guter Raumlüftung ist kein Atemschutz erforderlich. Bei starker Aerosolbildung: Filtermaske mit Partikelfilter P2.

Technische Maßnahmen: Keine besonderen bekannt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Keine besonderen bekannt.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|--|
| <u>Aussehen</u> : | <u>Aggregatzustand</u> : Flüssigkeit |
| <u>Geruch</u> : | <u>Farbe</u> : gelblich |
| <u>Geruchsschwellenwert</u> : | schwach |
| <u>pH-Wert</u> : | nicht bestimmt |
| <u>Schmelz-/Gefrierpunkt</u> : | ca. 13 – 14 (100 g/l in Wasser, 20°C) |
| <u>Siedebeginn/-bereich</u> : | < 0°C - keine Testdaten verfügbar |
| <u>Flammpunkt</u> : | ab ca. 100 - 110°C |
| <u>Verdampfungsgeschwindigkeit</u> : | nicht anwendbar |
| <u>Entzündbarkeit (fest gasförmig)</u> : | nicht anwendbar (<i>Nur teilweise flüchtig.</i>) |
| <u>Explosionsgrenzen (in Luft)</u> : | <u>untere</u> : nicht anwendbar |
| | <u>obere</u> : nicht anwendbar |
| <u>Dampfdruck</u> : | ca. 15 - 25 hPa bei 20°C (praktisch nur Wasserdampf) |
| <u>Dampfdichte (Luft=1)</u> : | keine Testdaten verfügbar |
| <u>Relative Dichte</u> : | ca. 1,0 – 1,2 (20°C) - keine Testdaten verfügbar |
| <u>Löslichkeit(en)</u> : | <u>in Wasser</u> : vollständig mischbar |
| <u>Verteilungskoeffizient</u> : | <u>n-Octanol/Wasser (log Pow)</u> : nicht bestimmt |
| <u>Selbstentzündungstemperatur</u> : | nicht anwendbar |
| <u>Zersetzungstemperatur</u> : | nicht bestimmt |
| <u>Viskosität</u> : | nicht bestimmt |
| <u>Explosive Eigenschaften</u> : | keine bekannt. |
| <u>Oxidierende Eigenschaften</u> : | keine bekannt |

9.2 Sonstige Angaben

Tensidwirkung: Schaumbildung, Oberflächenentspannung.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Beim Erhitzen: Wasser siedet ab ca. 100°C ab. Der dabei entstehende Rückstand kann bei Temperaturen > 200°C thermisch gecrackt werden und ggf. in Brand geraten.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Mit Leichtmetallen (Aluminium): Korrosion mit Freisetzung von leicht brennbarem und in Mischung mit Luft explosionsfähigem Wasserstoffgas. Mit Buntmetallen/Zink: Korrosion. Mit (starken) Säuren: Heftige Neutralisationsreaktion möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Erhitzen vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Metalle; Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte Im Brandfalle: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickstoffoxide (NO_x) und Schwefeldioxid (SO₂).

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

ATE oral > 2.000 mg/kg (*abgeschätzt aus den Tox.-Daten der Komponenten*). ATE dermal > 2.000 mg/kg (*abgeschätzt aus den Tox.-Daten der Komponenten*).

| | | |
|------------------|--|--|
| Channel21 | Sicherheitsdatenblatt <i>gemäß Verordnung Nr. (EG) 1907/2006, wie geändert durch Verordnung Nr. (EG) 453/2010 + Verordnung (EG) Nr. 2015/830</i> | Seite 5 von 7 Druckdatum: 24.06.19 überarbeitet: 20.03.2016 Version: 001- |
| | HiGloss Universal Superkonzentrat | |

Inhalative Tox.: Keine Daten; bei üblichen Anwendungsbedingungen ist eine Vergiftungsgefahr als gering anzusehen.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Starke Ätz-/Reizwirkung - bei Nichtbeachtung/ Nichtbehandlung nach einem Augenkontakt sind schwere Schäden am Auge möglich.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Ätz-/Reizwirkung besonders bei anhaltendem oder ständig wiederholtem Kontakt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Von den Inhaltsstoffen sind keine besondere sensibilisierende Eigenschaften bekannt.

Keimzell-Mutagenität / Karzinogenität / Reproduktionstoxizität: Für die Inhaltsstoffe/Komponenten gilt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT SE): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT RE): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt– s. auch Abschnitt 4.3.

Bemerkungen: Aerosole (Produktnebel) können die Augen und die Atemwege reizen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Das Produkt ist nicht als gewässertoxisch eingestuft (aufgrund der Einstufung der Komponenten).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die organischen Bestandteile des Produktes sind leicht biologisch abbaubar. Die enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Biokonzentrationspotential ist als gering anzusehen (geschätzt).

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die enthaltenen Stoffe werden weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet. Sie werden weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist eine Lauge; gegenüber Wasserorganismen ergeben sich nach Neutralisation

lediglich die meist nur geringen Schädwirkungen der entsprechenden Salze; wird nicht neutralisiert, so ist der sich jeweils einstellende pH-Wert des Gewässers maßgebend für die Gefährdung: Ab pH 9 beginnt die toxische Wirkung auf Fische/Bakterien, stärker werdend zu höheren pH-Werten hin. Darf nicht unverdünnt bzw. - bei größeren Mengen - nicht ohne vorherige (pH-Wert-)Neutralisation ins Abwasser gelangen.

- Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

- Adsorbierbares organisches gebundenes Halogen (AOX): Nicht relevant.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt: Muss unter Beachtung örtlicher, behördlicher Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden. [Ggf. Verbrennung - zusammen mit anderen brennbaren Materialien - in einer geeigneten und behördlich zugelassenen Anlage.]

Ungereinigte Verpackung: Vollständig entleerte Verpackungen sind nach Reinigung (Wasser) wie anderer Verpackungsabfall zu handhaben.

| | | |
|-----------|--|--|
| Channel21 | Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung Nr. (EG) 1907/2006, wie geändert durch Verordnung Nr. (EG) 453/2010 + Verordnung (EG) Nr. 2015/830 | Seite 6 von 7 Druckdatum: 24.06.19 überarbeitet: 20.03.2016 Version: 001- |
| | HiGloss Universal Superkonzentrat | |

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer UN 1824.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

deutsch: UN 1824 NATRIUMHYDROXIDLÖSUNG

englisch: UN 1824 SODIUM HYDROXIDE SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklasse(n) 8.

14.4 Verpackungsgruppe II

14.5 Umweltgefahren Keine besonderen bekannt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Keine bekannt.

14.7 Massengutbeförderung gem. Anh.II d. MARPOL-Übereink. 73/78 / IBC-Code nicht relevant

14.8 Klassifizierungscode C5

Andere relevante Informationen: ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA: Gefahrgut Klasse 8, Verpackungsgruppe II.

ADNR: Nicht relevant für das Produkt.

Tunnelbeschränkungscode: E

Meeresschadstoff / Marine Pollutant: nein

Gefahrzettel:



15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäisches Verzeichnis der im Handel befindlichen Altstoffe (EINECS): Die Bestandteile dieses Produktes sind im EINECS gelistet oder unterliegen Ausnahmeregeln für dieses Verzeichnis (z.B. als Polymer).

Störfallverordnung (Seveso II): Unterliegt nicht den Vorschriften.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (wassergefährdend) [Anhang 4 VwVwS v. 17.05.99.]

Detergentienverordnung (EG) Nr. 648/2004: Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

- BG-Information BGI 595 „Merkblatt Reizende/Ätzende Stoffe“

- BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“

- BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

- A 008 „Persönliche Schutzausrüstungen“

- BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

- BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

· BG-Merkblatt:

- BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“

- BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“

- BGI 564 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

- BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“

- BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

(Das „berufsgenossenschaftliche“ Regelwerk („BG...“) firmiert jetzt als Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung („DGUV...“) und kann in der Regel von der für Ihren Betrieb zuständigen Gesetzlichen Unfallversicherung (früher BG) angefordert werden oder ist teilweise auch über die WEB-Seite der DGUV zu erhalten.)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Texte der in der Tabelle in Kapitel 3 aufgeführten H -Sätze (nur informativ – keine Einstufung):

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

| | | |
|------------------|--|--|
| Channel21 | Sicherheitsdatenblatt <i>gemäß Verordnung Nr. (EG) 1907/2006, wie geändert durch Verordnung Nr. (EG) 453/2010 + Verordnung (EG) Nr. 2015/830</i> | Seite 7 von 7 Druckdatum: 24.06.19 überarbeitet: 20.03.2016 Version: 001- |
| | HiGloss Universal Superkonzentrat | |

H315 - Verursacht Hautreizungen.
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung. Abkürzungen & Akronyme:

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration (der DFG)
TRGS Technische Regeln Gefahrstoffe
ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AOX Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
CAS Chemical Abstracts Service
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau (Gentoxische Stoffe) DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EC50 Mittlere effektive Konzentration
GHS Weltweit Harmonisiertes System
IATA Internationale Luft Transport Vereinigung
IMDG Internationale Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50 Tödliche Konzentration, 50 %
LD50 Tödliche Dosis, 50 %
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOAEC Höchste Konzentration ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung
NOAEL Höchste Dosis ohne beobachtete signifikant erhöhte schädliche Wirkung
NOEC Höchste Konzentration ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung
OEL Maximale Arbeitsplatzkonzentration
PBT Persistent, Bioakkumulativ, Giftig
PEC Vorausgesagte Konzentration in der Umwelt
PNEC Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung auf die Umwelt
REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr
SVHC Stoffe, die zu besonderer Besorgnis Anlass geben
vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

Angewandte Grundlagen zur Bewertung der Einstufung des Produktes:

Einstufung gem. anderer Methoden der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-VO), Anhang I, Teile 3 + 4 (Berechnung).

Relevante inhaltliche Änderungen gegenüber der vorherigen Version: ---